

Synopsis:

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21); Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen

(mit den Anträgen aus der 2. Lesung SokoNSB22 vom 24.09.2011)

Hinweise:

Die erste Spalte enthält Vorschläge für eine Neuregelung, die dritte Spalte die entsprechende Regelung im geltenden GRSR.

Für das 3. Kapitel über die Kommissionen wird eine neue Systematik mit neuen Abschnitten und einer teilweise neuen Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen vorgeschlagen.

Eher punktuelle Änderungen sind in der linken Spalte **fett und kursiv** hervorgehoben, gegebenenfalls mit Angabe **gestrichener Passagen**. Titel und Artikel, die weitgehend oder vollständig neu redigiert sind, sind **blau** hinterlegt. In diesen Artikeln sind Änderungen nicht besonders gekennzeichnet.

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Art. 1-5 unverändert		
Art. 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. ² Soweit Unterlagen aus übergeordneten Gründen geheim gehalten werden müssen, sind sie zu bezeichnen. ³ Bei Verweigerung der Auskunft über amtliche Tätigkeiten oder Einsichtnahme in amtliche Akten kann das betroffene Mitglied des Stadtrats das Büro des Stadtrats anrufen.		Art. 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. ² Soweit Unterlagen aus übergeordneten Gründen geheim gehalten werden müssen, sind sie zu bezeichnen. ³ Bei Verweigerung der Auskunft über amtliche Tätigkeiten oder Einsichtnahme in amtliche Akten kann das betroffene Mitglied des Stadtrats

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Dieses entscheidet nach Anhören des Mitglieds des Stadtrats und des Gemeinderats. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p> <p>4 Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>		<p>das Büro des Stadtrats anrufen. Dieses entscheidet nach Anhören des Mitglieds des Stadtrats und des Gemeinderats. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>
<p>Art. 6a Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten sind.</p> <p>² Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Büro des Stadtrats sie dazu ermächtigt.</p> <p>³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere gesetzlich Mitteilungsrechte und -pflichten.</p>		<p>Art. 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht</p> <p>¹⁻³ ...</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p>Art. 71b GO Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p>² und ³ ...</p> <p>⁴ Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.
Art. 7 unverändert		
<p>Art. 8 Sachverständige, Auskünfte</p> <p>¹ Der Stadtrat und seine vorberatenden Kommissionen können Drittpersonen als Sachverständige zu den Beratungen des Stadtrats beziehen. Angestellte der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Drittpersonen beauftragen, vor dem Stadtrat fachgerechte Auskunft zu erteilen.</p>		<p>Art. 8 Fachgerechte Auskunft</p> <p>¹ Der Stadtrat und seine vorberatenden Kommissionen können Drittpersonen als Sachverständige zu den Beratungen des Stadtrats beziehen. Angestellte der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung beizuziehen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Drittpersonen beauftragen, vor dem Stadtrat fachgerechte Auskunft zu erteilen.</p>
Art. 9-11 unverändert		2. Kapitel: Büro
<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen; 		<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats;

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand;</p> <p>e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale.</p> <p>⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.</p> <p>⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.</p>		<p>c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen;</p> <p>d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand;</p> <p>e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale.</p> <p>⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.</p> <p>⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.</p>
2. Kapitel: Büro		2. Kapitel: Büro
<p>Art. 13 und 14 unverändert</p> <p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>1 Das Büro des Stadtrats bildet die Geschäftsleitung des Stadtrats; es unterstützt das Präsidium des Stadtrats in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium (Präsidium, Kommission, Fraktionspräsidienkonferenz) zugewiesen sind.</p>	<p>SokoNSB22 (neu aus 2. Lesung)</p> <p>Eventualantrag zum Antrag der SokoNSB22 betreffend Art. 45 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1)</p> <p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>1 [...].</p> <p>2 Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verabschiedet diese namens des Stadtrats zuhanden der Stimmberechtigten. verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten.</p>	

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>2 Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten.</p> <p>3 Es stellt Antrag zur Wahl der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs. Die Anstellung erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Stadt Bern.</p>	<p>3 [...].</p> <p>Minderheit SokoNSB22 (neu aus 2. Lesung) Eventualantrag zum Antrag der SokoNSB22 betreffend Art. 45 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1)</p> <p>Art. 14 Allgemeines 1 [...]. 2 Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten. 3 [...].</p> <p>In Verbingung mit:</p> <p>Art. 19 Grundsätze 1 bis 7 [entsprechend Änderungsantrag SokoNSB2022 zu Art. 19] 8 Sie sind Redaktionskommissionen für Botschaften und verabschieden diese namens des Stadtrats zuhanden der Stimmberechtigten.</p>	
<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>1 Das Büro des Stadtrats legt fest, welche der vorberatenden Kommissionen Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.</p> <p>2 Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.</p> <p>3 Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>4 Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</p>		<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>1 Das Büro des Stadtrats legt fest, welche der vorberatenden Kommissionen des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.</p> <p>2 Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Produktegruppen-Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>		<p>³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Produktegruppen-Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>
Art. 16-18 unverändert		
3. Kapitel: Kommissionen		3. Kapitel: Vorberatende Kommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen
1. Abschnitt: Allgemeines		1. Abschnitt: Vorberatende Kommissionen des Stadtrats
Art. 19 Grundsätze		Art. 19 Allgemeines
<p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder seiner ständigen und nichtständigen Kommissionen.</p> <p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern</p>		<p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die ständigen und nichtständigen Kommissionen und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können anderen Kommissionen einen Mitbericht zu deren Geschäften unterbreiten.</p> <p>^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören; b. Gutachten in Auftrag geben; c. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören; d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen. <p>⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen oder, im Fall der Aufsichtskommissionen, für bestimmte Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 7 sowie der Artikel 26b und 26c keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p> <p>⁶ aufgehoben</p> <p>⁷ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen der Kommissionen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäß.</p>		<p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern</p> <p>³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen, soweit dies der Behandlung der Geschäfte förderlich ist.</p> <p>⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p> <p>⁶ Die Informationsrechte der vorberatenden Kommissionen und deren Ausschüsse oder Delegationen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung</p> <p>⁷ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen der Kommissionen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäß.</p> <p>Art. 71 GO Grundsätze</p> <p>¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen.</p> <p>² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		<p>³ Der Rat kann nach Bedarf für bestimmte Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.</p> <p>⁵ Die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Agglomerationskommission können Ausschüsse bilden.</p> <p>⁶ Die Geschäftsordnung des Stadtrats regelt die Einzelheiten.</p> <p>Art. 72c GO Finanzdelegation</p> <p>¹</p> <p>² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation.</p>
<p>Art. 19a Vertretung der Fraktionen</p> <p>¹ Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Fraktionen angemessen.</p> <p>² Die Sitze aller ständigen Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>	<p>Antrag 1 Minderheit SokoNSB22</p> <p>³ <i>Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</i></p> <p>Antrag 2 Minderheit SokoNSB22: Eventualantrag zu Antrag 1:</p> <p>³ <i>Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</i></p>	<p>Art. 77 GO Vertretung der Parteien</p> <p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Sitze aller ständigen vorberatenden Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
	<p>Antrag 3 GLP/JGLP: Eventualantrag zu Antrag 2:</p> <p>³ <i>Fraktionen, die in einer Sachkommission nicht vertreten sind, können für jede Sachkommission ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das passiv mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt</i></p>	
<p>Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p> <p>² Sie beginnt und endet mit der ersten Sitzung des Stadtrats nach dem Beginn einer neuen Legislatur.</p> <p>³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p> <p>⁴ Die Amtszeit ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Eine nur teilweise absolvierte Amtsdauer aufgrund einer Ersatzwahl wird für die Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.</p>		<p>Art. 30 Erstreckung der Amtsdauer</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsdauer abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Stadtratsitzung. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Stadtrat.</p> <p>Art. 78 GO Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen während des Kalenderjahrs wird dieses nicht angerechnet.</p> <p>² Eine Wiederwahl ist für eine Amtsdauer möglich.</p>
<p>Art. 19c Präsidium</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.</p> <p>² Die betreffenden Personen können im darauf folgenden Jahr nicht in dasselbe Amt wiedergewählt werden.</p>		<p>Art. 29 Präsidium; Vizepräsidium</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt.</p> <p>Art. 79 GO Präsidium</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt. Sie können im darauf folgenden Kalenderjahr nicht wiedergewählt werden.
<p>Art. 19d Stellvertretung</p> <p>¹ Die Fraktionen können für Mitglieder der Aufsichtskommissionen, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert sind, eine Stellvertretung bezeichnen.</p> <p>² Sie können zu Beginn einer Legislatur oder anlässlich der Einsetzung einer nichtständigen Kommission für jedes Mitglied der weiteren Kommissionen eine Stellvertretung bezeichnen, die das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Kommission vertritt. Scheidet diese Person aus dem Stadtrat aus, können sie für den Rest der Legislatur eine neue Stellvertretung bezeichnen.</p> <p>³ Stellvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>		<p>Art. 31a Stellvertretung</p> <p>¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder nichtständigen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert ist, kann die Fraktion eine Stellvertretung für die Kommission bezeichnen.</p> <p>² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, muss der Stadtrat die Stellvertretung genehmigen.</p>
<p>Art. 19e Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Stadtrat kann für die Behandlung besonderer Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.</p>		<p>Art. 26 Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Stadtrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten oder die eine Untersuchung durchführen.</p> <p>² Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, wenn nötig zu ergänzen.</p> <p>Art. 71 GO Grundsätze</p> <p>¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		<p>2-6 ...</p> <p>Art. 76 GO Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Setzt der Rat für die Prüfung, Beratung oder Untersuchung eines bestimmten Geschäfts eine nichtständige Kommission ein, entscheidet er über ihre Grösse und erteilt ihr einen Auftrag.</p> <p>² Die Mitglieder und das Präsidium werden für die Dauer des Auftrags gewählt. Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, soweit nötig zu ergänzen.</p>
<p>2. Abschnitt: Aufsichtskommissionen</p>		
<p>Art. 19f Bestand und Mitgliederzahl</p> <p>¹ Aufsichtskommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsprüfungskommission; b. die Finanzkommission. <p>² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.</p>		<p>Art. 20 Aufsichtskommission</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>2-4 ...</p> <p>Art. 71 GO Grundsätze</p> <p>¹ ...</p> <p>² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.</p> <p>3-6 ...</p> <p>Art. 72 GO Aufsichtskommission</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>2-4 ...</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben anhand der Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechts- und Ordnungsmässigkeit; b. Zweckmässigkeit; c. Wirksamkeit. <p>² Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand des Jahresberichts und anderer Berichte des Gemeinderats.</p> <p>³ Sie kann von sich aus, auf Antrag der zuständigen Sachkommission oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen. Wird sie auf Antrag einer Sachkommission tätig, orientiert sie diese über das Ergebnis.</p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p>⁵ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und kann deren Verfügungen oder andere Anordnungen nicht aufheben oder ändern.</p> <p>⁶ Sie bringt Beanstandungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Wiegen diese schwer, orientiert sie zudem den Stadtrat.</p> <p>⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.</p>	<p>Antrag 4 der AK und der SokoNSB22 (neu aus de 2. Lesung):</p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p>	<p>Art. 20 Aufsichtskommission</p> <p>¹</p> <p>² Sie hat sämtliche Geschäfte zu prüfen und vorzubereiten, die nicht einer anderen ständigen oder einer nichtständigen Kommission zugewiesen sind.</p> <p>³ Sie ist, in Vertretung des Stadtrats, direkte Vorgesetzte der Ombudsperson und der oder des städtischen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>⁴ Sie ist zuständig für sämtliche Belange der Gemeindeunternehmen (Anstalten).</p> <p>Art. 21 Verwaltungskontrolle</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit, ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.</p> <p>² Sie kann von sich aus oder auf Hinweis von Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, von Angestellten der Stadtverwaltung oder von Mitgliedern des Stadtrats allgemeine Fragen aufgreifen und Einzelfälle untersuchen.</p> <p>³ Sie kann auf Antrag der zuständigen Sachkommission die Geschäftsführung bestimmter Direktionen oder Dienststellen im Allgemeinen oder im Einzelfall untersuchen. Sie macht in diesem Fall von den ihr zustehenden Rechten Gebrauch und sorgt dafür, dass die zuständige Sachkommission in angemessener Weise in das Verfahren einbezogen und informiert wird.</p> <p>⁴ Beanstandungen bringt die Aufsichtskommission dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sind sie von einer gewissen Bedeutung, orientiert sie zudem den Stadtrat.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		<p>Art. 72 GO Aufsichtskommission</p> <p>¹ ...</p> <p>² Sie prüft und berät alle Geschäfte, die nicht einer anderen vorberatenden Kommission zugewiesen sind.</p> <p>³ Sie überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten auf Ordnung- und Rechtmässigkeit (Verwaltungskontrolle), ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.</p> <p>⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>
<p>Art. 21 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.</p> <p>² Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Budget und die Steueranlage sowie den Aufgaben- und Finanzplan mit Einschluss der strategischen Eckwerte und der Investitionsplanung.</p> <p>³ Sie prüft im Weiteren</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Finanzstrategie, b. den Jahresbericht des Gemeinderats aus finanzieller Sicht, c. die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans, d. Berichte der internen Revision, soweit diese dem Stadtrat oder einer seiner Kommissionen unterbreitet werden <p>⁴ Sie beurteilt bei der Prüfung nach dem Absätzen 2 und 3 namentlich die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.</p> <p>⁵ Sie bereitet die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans vor.</p>		<p>Art. 22 Finanzdelegation</p> <p>¹ Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Präsidiums des Stadtrats mindestens zwei Mal jährlich. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit.</p> <p>² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation.</p> <p>³ Die Sachkommissionen nehmen im Rahmen ihrer Nominationsberatung angemessen Rücksicht auf die Vertretung der Fraktionen gemäss Artikel 11 Absatz 4.</p> <p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzdelegation prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktegruppen-Budget, diskutiert den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan und die Berichte der externen Revisionsstelle. Sie beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit sowie die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt.</p>

<p>⁶ Sie genehmigt die Abrechnung von Krediten des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, wenn kein Mitglied verlangt, dass das Geschäft dem Stadtrat unterbreitet wird. Andernfalls unterbreitet sie das Geschäft dem Stadtrat.</p> <p>⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht.</p> <p>⁸ Sie behandelt Finanzmotionen.</p> <p>⁹ Sie kann in Geschäften anderer Kommissionen von grosser finanzieller Tragweite mitwirken und dem Stadtrat dazu einen Mitbericht und förmliche Anträge unterbreiten.</p>	<p>Antrag 4 der AK und der SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung):</p> <p>⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht.</p>	<p>² Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung den Jahresbericht des Gemeinderats und nimmt die weiteren Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung wahr, die ihr die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³ Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.</p> <p>⁴ Sie stellt dem Stadtrat ihre Anträge.</p> <p>Art. 25 Aufgaben der Sachkommissionen 1 und 2</p> <p>³ Die Sachkommissionen genehmigen einstimmig Kreditabrechnungen gestützt auf Artikel 53 der Gemeindeordnung; andernfalls werden sie an den Stadtrat weitergeleitet.</p> <p>Art. 72c GO Finanzdelegation ¹ Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Stadtratspräsidiums mindestens zweimal jährlich. ² Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation.</p> <p>Art. 72d GO Aufgaben ¹ Die Finanzdelegation prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktegruppen-Budget, den Jahresbericht des Gemeinderats und diskutiert den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie die Berichte der externen Revisionsstelle. Sie beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt. Sie nimmt die weiteren ihre obliegenden Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung nach Artikel 135b Absatz 4 wahr. ² Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.</p>
--	---	---

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		³ Sie stellt dem Stadtrat ihre Anträge.
3. Abschnitt: Sachkommissionen		
<p>Art. 22 Bestand und Mitgliederzahl</p> <p>¹ Sachkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK); b. die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS); c. die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU). <p>² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.</p>		<p>Art. 24 Sachkommissionen</p> <p>¹ Die Sachkommissionen bestehen aus je elf Mitgliedern.</p> <p>² Es bestehen drei Sachkommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ^a Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK); ^b Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS); ^c Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU). <p>³⁻⁵ ...</p> <p>Art. 71 GO Grundsätze</p> <p>¹ ...</p> <p>² Ständige vorbereitende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.</p> <p>³⁻⁶ ...</p> <p>Art. 74 GO Sachkommissionen</p> <p>¹ Es bestehen drei Sachkommissionen mit je elf Mitgliedern.</p> <p>²⁻⁵ ...</p>
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich</p>		<p>Art. 25 Aufgaben der Sachkommissionen</p> <p>¹ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren.</p> <p>² Sie prüfen dabei namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen. <p>³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p> <p>⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.</p>		<p>das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht. Nebst den Finanzkennzahlen prüfen sie insbesondere auch die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit den Steuerungsvorgaben und Kennzahlen. Sie leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen und behandeln deren weitere Geschäfte des Stadtrats.</p> <p>³ Die Sachkommissionen genehmigen einstimmig Kreditabrechnungen gestützt auf Artikel 53 der Gemeindeordnung; andernfalls werden sie an den Stadtrat weitergeleitet.</p> <p>Art. 74 GO Sachkommissionen</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, für welche Direktionen oder Dienststellen die einzelnen Sachkommissionen zuständig sind.</p> <p>³ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht und leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>⁴ Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen, behandeln deren weitere Stadtratsgeschäfte und stellen dem Stadtrat</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		ihre Anträge. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommission nach Artikel 72. ⁵ Sie können parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.
<p>Art. 24 Kommission für Soziales, Bildung und Kultur Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) behandelt Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS); b. der Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik, Stadtplanungsamt, Hochbau Stadt Bern und Wirtschaftsamt; c. der Stabsstellen des Gemeinderats. 		<p>Art. 24 Sachkommissionen 1 und 2 ... ³ Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur behandelt Geschäfte der: ^a Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS); ^b Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme der Abteilung Hochbau Stadt Bern des Bauinspektors und des Stadtplanungsamts; ^c Stabsstellen des Gemeinderats. 4 und 5 ...</p>
<p>Art. 25 Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) behandelt Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Abteilungen Stadtplanungsamt und Hochbau Stadt Bern der PRD; b. der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS). 		<p>Art. 24 Sachkommissionen 1-3 ... ⁴ Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün behandelt Geschäfte der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) sowie der Präsidialdirektion (PRD) für die Abteilungen Hochbau Stadt Bern, Bauinspektorat und Stadtplanungsamt. ⁵ ...</p>
<p>Art. 26 Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt ¹ Die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU) behandelt Geschäfte</p>		<p>Art. 24 Sachkommissionen 1-4 ... ⁵ Die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt behandelt Geschäfte der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) und</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>a. der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI);</p> <p>b. der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik und Wirtschaftsamt der PRD;</p> <p>c. der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE).</p> <p>² Sie behandelt Geschäfte, die der Stadt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterbreitet werden und nicht eindeutig einer anderen Kommission zugewiesen werden können.</p>		<p>der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE).</p>
		<p>Art. 25a Agglomerationskommission</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Sie übt im Auftrag des Stadtrats die Aufsicht- und Kontrollfunktion im Rahmen der städtischen Agglomerationspolitik aus. Insbesondere tauscht sie sich mit dem Gemeinderat über die Agglomerationspolitik der Stadt Bern aus, kennt seine Haltung und seine Absichten und bringt dabei den Standpunkt des Stadtrats ein.</p> <p>³ Sie prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes. In diesem Rahmen kann sie Mitberichte zuhanden der anderen Kommissionen sowie Dritten verfassen und sich vernehmen lassen.</p> <p>⁴ Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist. Insbesondere ist sie erste Ansprechpartnerin des Gemeinderats im Zusammenhang mit Beschlüssen, die er im Rah-</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		<p>men des Aufgabenkreises der Regionalkonferenz betreffend Behördenreferenden oder -initiativen fasst.</p> <p>⁵ Sie pflegt Kontakte zu anderen Parlamenten oder Akteuren und Akteurinnen in der Region und wo sinnvoll im Kanton, versucht eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und leistet ihren Beitrag zur Vertrauensbildung. Hierzu führt sie regelmäßig Tagungen und bei Bedarf auch Weiterbildungen zum Thema Agglomerationspolitik durch.</p> <p>⁶ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p> <p>Art. 72e GO Agglomerationskommission</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.</p> <p>³ Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.</p> <p>⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p> <p>⁵ Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.</p>
4. Abschnitt: Zusammenwirken und Informationsrechte		

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Art. 26a Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans</p> <p>¹ Die Finanzkommission prüft das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan im Dialog mit dem Gemeinderat.</p> <p>² Sie informiert die Sachkommissionen über wichtige Aspekte ihrer Beurteilung.</p> <p>³ Die Sachkommissionen berücksichtigen die Beurteilung durch die Finanzkommission. Sie informieren die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission kann zu den Anträgen der Sachkommissionen an den Stadtrat einen Mitbericht verfassen oder anlässlich der Beratung im Stadtrat mündlich Stellung nehmen.</p>		<p>Art. 25 Aufgaben der Sachkommissionen</p> <p>¹ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktgruppen-Budget und den Jahresbericht. Nebst den Finanzkennzahlen prüfen sie insbesondere auch die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit den Steuerungsvorgaben und Kennzahlen. Sie leiten das Ergebnis der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² und ³ ...</p>
<p>Art. 26b Informationsrechte der Kommissionen</p> <p>¹ Die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen sowie die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und andere Unterlagen zum Geschäft verlangen; weitere Akten einsehen, auf welche die vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen; Besichtigungen durchführen und, im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, Personen aus der Stadtverwaltung oder Mitarbeitende einer städtischen Anstalt zum Geschäft befragen. <p>² Der Gemeinderat entscheidet über die Herausgabe von Akten und die Entbindung vom Amtsgeheimnis, wenn eine Kommission Einsicht in Akten oder Auskünfte zu Angelegenheiten verlangt, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p> <p>³ Er kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p>		<p>Art. 71a GO Informationsrechte</p> <p>Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrages und unter Vorbehalt von Artikel 72b:</p> <ol style="list-style-type: none"> vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen; die Akten einsehen, auf welche die vom Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen; im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung zum Geschäft befragen; Besichtigungen vornehmen; aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		<p>Art. 71b GO Amtsgeheimnis</p> <p>¹ ...</p> <p>² Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung können für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Gemeinderat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleibt Artikel 72b.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p> <p>⁴ ...</p>
<p>Art. 26c Besondere Rechte der Aufsichtskommissionen</p> <p>¹ Die Aufsichtskommissionen und die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen der Oberaufsicht zusätzlich zu den Vorkehren gemäss Artikel 26b nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung durchführen.</p> <p>² Soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist, können sie überdies nach Anhören des Gemeinderats</p> <p>a. Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung auch zu Angelegenheiten anhören, die dem Amtsgeheimnis unterstehen;</p> <p>b. Einsicht in Akten nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, wenn der Gemeinderat einen Bericht nach Artikel 26b Absatz 3 vorgelegt hat.</p>		<p>Art. 72a GO Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Rahmen der Verwaltungskontrolle</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Aufsichtskommission kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle überdies:</p> <p>a. beim Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in der Stadtverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und</p> <p>b. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats jede Person aus der Stadtverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf ihr Verlangen ohne Beisein einer Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.</p> <p>Art. 72b GO Entbindung vom Amtsgeheimnis</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
		Soweit es im Rahmen der Verwaltungskontrolle notwendig ist, kann die Aufsichtskommission oder ein von ihr beauftragter Ausschuss nach Vorliegen eines allfälligen Berichts gemäss Artikel 71b Absatz 3 und nach Anhören des Gemeinderats in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen. Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.
5. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommissionen		2. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommissionen
<i>Art. 27 und 28 unverändert</i>		
6. Abschnitt: Verfahren, Protokoll, Öffentlichkeit		3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen
Art. 29 aufgehoben		Art. 29 Präsidium; Vizepräsidium Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt.
Art. 30 aufgehoben		Art. 30 Erstreckung der Amtsdauer Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsdauer abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Stadtrats-sitzung. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Stadtrat.

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen</p> <p>¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder mit Einschluss des Präsidiums und des Vizepräsidiums anwesend ist.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Das Kommissionspräsidium stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat es den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.</p>		<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen</p> <p>¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder, Präsidium und Vizepräsidium eingerechnet, anwesend ist.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Das Kommissionspräsidium stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat es den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.</p>
<p>Art. 31a aufgehoben</p>		<p>Art. 31a Stellvertretung</p> <p>¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder nichtständigen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert ist, kann die Fraktion eine Stellvertretung für die Kommission bezeichnen.</p> <p>² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, muss der Stadtrat die Stellvertretung genehmigen.</p>
<p>Art. 32 <i>unverändert</i></p>		
<p>Art. 33 Akten; mündliche Orientierung</p> <p>¹ Die Akten der zu beratenden Geschäfte werden den Mitgliedern der vorberatenden zuständigen Kommissionen zugestellt.</p>		<p>Art. 33 Akten; mündliche Orientierung</p> <p>¹ Die Akten der zu beratenden Geschäfte werden den Mitgliedern der vorberatenden Kommissionen zugestellt.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>² In besonderen Fällen, sofern die Kommission damit einverstanden ist, orientiert der Gemeinderat nur mündlich in der Kommissionssitzung.</p>		<p>² In besonderen Fällen, sofern die Kommission damit einverstanden ist, orientiert der Gemeinderat nur mündlich in der Kommissionssitzung.</p>
<p>Art. 33a Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats</p> <p>¹ Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil, soweit die Kommission ein Geschäft des Gemeinderats behandelt.</p> <p>² Den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme an der Sitzung freigestellt.</p> <p>³ Die Kommissionen können in besonderen Fällen beschliessen, ein Geschäft ohne eine Vertretung des Gemeinderats zu behandeln.</p>		<p>Art. 19a Projektierungs- und Ausführungskredite</p> <p>¹ Bei Projektierungs- und Ausführungskrediten, bei welchen mehr als eine Direktion betroffen ist, sind die Direktorin oder der Direktor der betroffenen Direktionen in der zuständigen vorberatenden Sachkommission anwesend.</p> <p>² Die zuständige vorberatende Sachkommission beschliesst über die notwendige Anwesenheit der zuständigen Direktorinnen oder Direktoren im Stadtrat.</p> <p>Art. 80 GO Gemeinderat und Dritte</p> <p>¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats oder seine Vertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen. Den anderen Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme freigestellt. Anwesende Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>² In besonderen Fällen kann die Kommission beschliessen, ohne Vertretung des Gemeinderats zu verhandeln oder ihn von den Verhandlungen zu dispensieren.</p>
<p>Art. 34 Teilnahme von Dritten</p> <p>¹ Die Kommissionen können außenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung</p>		<p>Art. 34 Mitwirkung von Drittpersonen</p> <p>¹ Die Kommissionen können außenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>		<p>Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>
<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle Protokolle</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission Protokolle der Aufsichtskommissionen und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäß dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>		<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäß dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Entscheid an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.</p>		<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Entscheid an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.</p>
<p>4. Kapitel: Sekretariat und Protokoll</p>		<p>4. Kapitel: Sekretariat und Protokoll</p>
<p>Art. 37 Stadtratssekretariat</p> <p>¹ Dem Stadtratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst; e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet. <p>² Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Das der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des Stadtratssekretariats wird vom</p>		<p>Art. 37 Stadtratssekretariat</p> <p>¹ Dem Stadtratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst; e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet. <p>² Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p> <p><i>4 Die für die interne Revision der Stadtverwaltung zuständige Stelle prüft die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem des Ratssekretariats. Die Bestimmungen über die interne Revision finden sinngemäss Anwendung.</i></p>		<p>³ Das der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des Stadtratssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p>
<p>Art. 38-40 unverändert</p>		
<p>5. Kapitel: Sitzungen</p>		<p>5. Kapitel: Sitzungen</p>
<p>Art. 41 unverändert</p>		
<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.²⁸</p> <p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.</p> <p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p>		<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.²⁸</p> <p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die vorberatende Kommission sie verabschiedet hat.</p> <p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>		<p>erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p> <p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>
<p>Art. 43-46 <i>unverändert</i></p>		
<p>6. Kapitel: Beratung</p>		<p>6. Kapitel: Beratung</p>
<p>Art. 47-50a <i>unverändert</i></p>		
<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p> <p>² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der vorberatenden Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.</p>		<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p> <p>² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der vorberatenden Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
Art. 51-53 <i>unverändert</i>		
<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der vorberatenden Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP), des Jahresberichts und des Produktgruppen-Budgets.</p>		<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der vorberatenden Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP), des Jahresberichts und des Produktgruppen-Budgets.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
Art. 54-57 unverändert		
7. Kapitel: Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative, Petitionen an den Stadtrat, Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat		7. Kapitel: Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative, Petitionen an den Stadtrat, Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat
1. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse		1. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse
<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>² Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht die richtige Form aufweisen; das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann. <p>³ Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.</p>	<p>Antrag 5 Minderheit SokoNSB22:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen, die Sachkommissionen und Minderheiten dieser Kommissionen (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 6 Minderheit SokoNSB22: Eventualantrag 1 zu Antrag 5:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie</p>	<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>² Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht die richtige Form aufweisen; das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann. <p>³ Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>⁶ Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.</p> <p>Antrag 12 der GFL/EVP: Änderungsantrag:</p> <p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	<p>die Finanzkommission und Minderheiten dieser Kommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 7 Minderheit SokoNSB22: Eventualantrag 2 zu Antrag 5:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 8 Minderheit SokoNSB22: Ergänzungsantrag zu Eventualantrag 2 zu Antrag 5:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und Minderheiten der Finanzkommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 9 Minderheit SokoNSB22: Änderungsantrag:</p>	<p>⁴ Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.</p> <p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>⁶ Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.</p>

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
	<p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 15 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 10 SVP: Eventualantrag zu Antrag 9:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 20 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 11 SVP: Eventualantrag zu Antrag 10:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 25 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p> <p>Antrag 12 GFL/EVP:</p>	

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
	<p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können kann Finanzmationen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
Art. 59 und 60 <i>unverändert</i>		
Art. 60a (neu) Finanzmotion		
<p>¹ Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.</p> <p>² Sie muss spätestens Ende Juli vor dem Jahr eingereicht werden, in welchem der betreffende Aufgaben- und Finanzplan im Stadtrat behandelt wird.</p> <p>³ Sie wird umgehend dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat nimmt innert zwei Monaten Stellung.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat berichtet mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan, wie er die Finanzmotion umgesetzt hat.</p>	<p>Antrag 13 GLP/JGLP:</p> <p>¹ [<i>unverändert</i>]</p> <p>² [<i>unverändert</i>]</p> <p>³ [<i>unverändert</i>]</p> <p>⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.</p> <p>⁵ (neu) Der Stadtrat entscheidet spätestens im November. Die Überweisung der Finanzmotion bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.</p> <p>⁶ [<i>unverändert</i>]</p>	

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
Art. 61-67 <i>unverändert</i>		
2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative		2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative
<p>Art. 68 Zweck</p> <p>¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig.</p> <p>³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige vorberatende Kommission des Stadtrats.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann sich in der vorberatenden Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.</p>		<p>Art. 68 Zweck</p> <p>¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig.</p> <p>³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige vorberatende Kommission des Stadtrats.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann sich in der vorberatenden Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.</p>
3. Abschnitt: Petitionen		3. Abschnitt: Petitionen
Art. 69 <i>unverändert</i>		
4. Abschnitt: Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat		4. Abschnitt: Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat
Art. 70 und 70a <i>unverändert</i>		

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert die Agglomerationskommission zuständige Kommission frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt der Agglomerationskommission zuständigen Kommission unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.</p> <p>³ Er informiert die Agglomerationskommission zuständige Kommission umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.</p>		<p>Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert die Agglomerationskommission frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt der Agglomerationskommission unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.</p> <p>³ Er informiert die Agglomerationskommission umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.</p>
<p>Art. 70c Behördenreferendum</p> <p>¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Artikel 150 GG, beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 3, ob die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Ergreifung eines Behördenreferendums, so teilt er dies dem Stadtrat innert 40 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung mit.</p> <p>³ Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen; b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten. 		<p>Art. 70c Behördenreferendum</p> <p>¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Artikel 150 GG, beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 3, ob die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Ergreifung eines Behördenreferendums, so teilt er dies dem Stadtrat innert 40 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung mit.</p> <p>³ Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen;

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>⁴ Die Agglomerationskommission zuständige Kommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>		<p>b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.</p> <p>⁴ Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>
<p>Art. 70d Behördeninitiative</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Artikel 151 GG. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen; b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten. <p>³ Die Agglomerationskommission zuständige Kommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>		<p>Art. 70d Behördeninitiative</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Artikel 151 GG. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen; b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten. <p>³ Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.</p>
<p>Art. 70e Konsultationen</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission zuständige Kommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.</p> <p>² Die Agglomerationskommission zuständige Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein; b. kann Sachverständige beiziehen und anhören; 		<p>Art. 70e Konsultationen</p> <p>¹ Die Agglomerationskommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.</p> <p>² Die Agglomerationskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein;

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
c. unterbreitet dem Stadtrat die Konsultationsantwort nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der bei der Beratung anwesenden Kommissionsmitglieder zum Beschluss.		b. kann Sachverständige beiziehen und anhören; c. unterbreitet dem Stadtrat die Konsultationsantwort nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der bei der Beratung anwesenden Kommissionsmitglieder zum Beschluss.
8. Kapitel: Abstimmungen und Wahlen		8. Kapitel: Abstimmungen und Wahlen
1. Abschnitt: Allgemeines		1. Abschnitt: Allgemeines
<i>Art. 71 und 72 unverändert</i>		
2. Abschnitt: Abstimmungen		2. Abschnitt: Abstimmungen
<i>Art. 73 und 74 unverändert</i>	Antrag 13 GLP/JGLP und SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung): Art. 73 Entscheid Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt . Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat es den Stichentscheid.	
Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen. ² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem		Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.

Vorschlag Neuregelung	Anträge Stadtrat nach der 1. Lesung	Regelung in geltendem GRSR und geltender GO
<p>Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.</p> <p>³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der vorberatenden Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.</p>		<p>² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.</p> <p>³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der vorberatenden Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.</p>
Art. 76-79 <i>unverändert</i>		
3. Abschnitt: Wahlen		3. Abschnitt: Wahlen
Art. 80 und 81 <i>unverändert</i>		
9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats		9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats
Art. 82 <i>unverändert</i>		
10. Kapitel: Schlussbestimmung		10. Kapitel: Schlussbestimmung
Art. 83 <i>unverändert</i>		

